

Gesamtkonzept bzw. dem Konzentrationszwang geopfert. Spätestens bei der Anerkennung im Völkerrecht wünschte man sich eine stärkere Berücksichtigung der Staatenpraxis. Es fehlen etwa die von der EU im Kontext der postjugoslawischen Tragödie aufgestellten Kriterien für die Anerkennung von Neustaaten. Fragen der – aus unterschiedlichen Gründen – völkerrechtswidrigen Staatengründung (Rhodesien, südafrikanische Homelands, Nordzypren) und der völkerrechtlichen Pflicht zur (kollektiven) Nichtanerkennung (aufgrund von UN-Resolutionen) lassen sich ohne näheres Eingehen auf das Verhalten der Staaten schwerlich beantworten. Gewiss, seit Jahrzehnten erklärt etwa die Bundesrepublik Deutschland, nur Staaten, nicht Regierungen anzuerkennen. Die andernorts gleichwohl praktizierte Anerkennung von Regierungen – eine Anerkennung, deren Wirkung nach Doehring auf diplomatische Beziehungen beschränkt ist –, kann, wie die Staatenpraxis zeigt, auf Aspekte wie Immunität, *locus standi*, Auslandsvermögen sowie Anwendung fremder Rechts- und Hoheitsakte durchschlagen. Kommt zudem Befreiungsbewegungen, wenn man nur an die Abkommen Israel – PLO denkt, nicht doch zumindest eine begrenzte Völkerrechtssubjektivität zu?

Doch das sind lediglich kleinere Einwände. Den Wurf einer souveränen Gesamtdarstellung tangieren sie nur wenig. Insgesamt handelt es sich um ein dichtes, theoriebetontes Lehrbuch für Fortgeschrittene. Dem englischen Rechtsraum schenkt es besondere Beachtung. Doehring setzt einiges voraus, bringt aber auch viel – und auf den Punkt. Er stellt die schwierigen Fragen und gibt jeweils nüchtern-vorsichtige, weiterführende Antworten. Weder steigt er zu den Müttern hinab, noch entweicht er in politik- und gesellschaftswissenschaftliche Höhen. Gerade für den Herausgeber eines „Konkurrenzwerkes“ ist Doehring's Lehrbuch, das bald eine 2. Auflage erleben dürfte, eine Fundgrube erfahrungsgesättigter, bedenkenswerter Analysen und Folgerungen. Dem Buch sind zahlreiche aufmerksame Leser zu wünschen.

Wolfgang Graf Vitzthum, Tübingen

Mark E. Villiger

Customary International Law and Treaties

A Manual on the Theory and Practice of the Interrelation of Sources

Kluwer Law International, Den Haag, 2. Auflage, 1997, 346 S., sFr 167,50

Noch im Jahr 1965 hat Clive Parry in seinem Buch „The Sources and Evidences of International Law“ (S. 33 ff.) von dem „peripheren Status“ gesprochen, den der Vertrag im System der Völkerrechtsquellen einnehme: „It (...) remains essentially true that one can have a very fair idea of international law without having read a single treaty: and that one cannot gain any very coherent idea of the essence of international law by reading treaties

alone.” Zumindest dem ersten Teil dieser Aussage wird man heute sicherlich nicht mehr uneingeschränkt zustimmen können. Mittlerweile haben die meisten Sektoren des internationalen Rechtssystems eine vertragsrechtliche Prägung erfahren. Insbesondere den Kodifikationsbemühungen der Vereinten Nationen ist es zu verdanken, dass auch auf multilateraler Ebene zahlreiche vertragliche Übereinkünfte geschlossen worden sind, die heute die primäre Rechtsgrundlage für den zwischenstaatlichen Austausch in den jeweiligen Regelungsbereichen darstellen. Gleichwohl kommt auch dem ungeschriebenen Völkerrecht – nach Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut zählen hierzu die allgemeinen Rechtsgrundsätze und das Völkergewohnheitsrecht – in den internationalen Beziehungen nach wie vor eine große Bedeutung zu. Gerade in einigen besonders umstrittenen Politikfeldern, in denen sich ein staatenübergreifender Konsens hinsichtlich einzelner Detailprobleme nur schwer herstellen lässt und daher auch nur ein Teil der betroffenen Staaten sich zur Ratifikation entsprechender Vertragstexte bereit findet, existieren oftmals gewohnheitsrechtliche Regelungen, auf die die Völkerrechtler zur rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts zurückgreifen können. Im Verhältnis zum Völkervertragsrecht ergeben sich dabei eine Reihe von Abgrenzungsproblemen. Nicht nur stellt sich die Frage, inwieweit die Zustimmung zu einem völkerrechtlichen Vertrag selbst als Staatenpraxis gewertet werden kann und damit zur Entstehung neuen Völkergewohnheitsrechts beiträgt. Unklar ist z.B. auch, ob eine vertragliche Norm Vorrang vor zeitlich nachfolgendem Gewohnheitsrecht genießt oder aber durch eine abweichende „Übung“ wieder außer Kraft gesetzt werden kann.

In seiner 1985 in der ersten Auflage erschienenen und jetzt in einer zweiten, umfassend neubearbeiteten Auflage vorliegenden Habilitationsschrift hat Mark E. Villiger es sich zum Ziel gesetzt, diesen und anderen Fragen auf den Grund zu gehen, die sich aus dem Zusammenspiel von internationalem Vertrags- und Gewohnheitsrecht ergeben. Wie aus dem Vorwort und dem geänderten Untertitel hervorgeht, versteht Villiger seine Untersuchung nunmehr in erster Linie als Handbuch. Um die Arbeit nicht mit Detailinformationen zu überfrachten, verweist er daher an vielen Stellen auf Ausführungen und Literaturangaben in der Voraufgabe. Verzichtet hat der Autor etwa auf den Neuabdruck eines in der ersten Auflage noch recht breit angelegten Kapitels über die Entstehungsgeschichte der Wiener Vertragsrechtskonvention. Nicht mehr in der Neuauflage enthalten sind auch die Fallstudien zu einzelnen Normen dieses Vertrages. Dafür ist in der zweiten Auflage der einschlägigen neueren Literatur und Rechtsprechung – vor allem dem 1986 vom Internationalen Gerichtshof entschiedenen Nicaragua-Fall – besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden. Dem Charakter eines Handbuchs entsprechend hat Villiger den einzelnen Kapiteln einen aktualisierten Literaturapparat vorangestellt; die Übersichtlichkeit wurde außerdem dadurch erhöht, dass die Anmerkungen sich nun nicht mehr am Ende der einzelnen Kapitel, sondern als Fußnoten auf der jeweiligen Textseite befinden. Als hilfreich bei der Informationssuche erweisen sich zudem das Verzeichnis der Verträge, Gesetze und *travaux préparatoires* sowie die Rechtsprechungsübersicht, die gemeinsam mit dem Index und dem Gesamtliteraturverzeichnis den Anhang bilden.

Die Arbeit ist in neun Kapitel unterteilt. Villiger beginnt seine Untersuchung mit einer Einführung in die theoretischen Grundlagen des Völkergewohnheitsrechts. Im Zentrum dieses Abschnittes stehen die beiden Voraussetzungen der Entstehung von Gewohnheitsrecht, die „allgemeine Übung“ sowie deren Anerkennung als Recht. Mit überzeugender Argumentation legt Villiger dar, dass nicht nur konkrete Aktionen, sondern auch abstrakte (schriftliche oder mündliche) Stellungnahmen als rechtlich relevante Staatenpraxis zu werten sind (S. 19 ff.). Von Bedeutung ist dies vor allem für die – im weiteren Verlauf der Untersuchung noch näher erörterte – Frage, inwieweit auch Resolutionen der UNO-Generalversammlung und Stellungnahmen von Staatenvertretern auf Kodifikationskonferenzen Einfluss auf die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts nehmen können. Deutlich spricht sich Villiger jedoch – in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in der Völkerrechtsliteratur – gegen die Anerkennung eines sog. „*instant customary law*“ aus (S. 52 f.). Näher beleuchtet werden in dem Eingangskapitel zudem die besondere Rolle der *persistent* bzw. *subsequent objectors* sowie der *specialy affected states*. Auch das Rangverhältnis zwischen den einzelnen Völkerrechtsquellen wird angesprochen: Eine Hierarchie im Verhältnis zwischen Vertrags- und Gewohnheitsrecht vermag der Verfasser nicht zu erkennen; Konflikte zwischen sich widersprechenden Normen unterschiedlicher Völkerrechtsquellen seien nach den Regeln *lex posterior derogat legi priori* bzw. *lex specialis derogat legi generali* aufzulösen (S. 59 f.).

Dem Auftrag an die UNO-Generalversammlung, durch Untersuchungen und Empfehlungen „die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen“ (Art. 13 Abs. 1 a UNO-Charta), gelten die folgenden Abschnitte der Arbeit (Kapitel 2-4). Eingehend erörtert Villiger die Organisation und Arbeit der International Law Commission, welche er als „*quasi-legislative body*“ kennzeichnet. Nachdem die verschiedenen Methoden der Kodifikation völkergewohnheitsrechtlicher Normen (Kodizes, Resolutionen, Verträge) vorgestellt und miteinander verglichen worden sind, wendet sich der Verfasser den speziellen Rechtsproblemen zu, die bei der Kodifikation in der Form eines völkerrechtlichen Vertrages entstehen können. Im 5. Kapitel werden die Auswirkungen des Kodifikationsvorgangs auf den zuvor bereits vorhandenen gewohnheitsrechtlichen Normenbestand untersucht; die Entstehung neuen Gewohnheitsrechts durch einen Kodifikationsvertrag ist Gegenstand des 6. Kapitels. Im Anschluss daran befasst sich Villiger mit der Frage, in welchem Maße die in einem völkerrechtlichem Vertrag enthaltenen Regelungen durch später entstehendes, von der geschriebenen Regel abweichendes Gewohnheitsrecht beeinflusst werden. Da nach Auffassung Villigers Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht als gleichrangige Rechtsquellen anzusehen sind, ist es nur konsequent anzunehmen, dass die Vertragsnorm durch die neue Gewohnheitsrechtsnorm außer Kraft gesetzt wird (S. 206). Ob jedoch ein vom geschriebenen Recht abweichendes Staatenverhalten bereits auf eine neu entstehende gewohnheitsrechtliche Regel hinweist oder aber schlicht als Vertragsbruch gewertet werden muss, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Zu Recht weist Villiger darauf hin, dass die korrekte juristische Einordnung eines solchen Verhaltens maßgeblich von der Reaktion der übrigen Vertragspartner abhängt (S. 212), allerdings verdeutlicht

dieser Lösungsansatz auch die praktischen Schwierigkeiten, mit denen sich die Völkerrechtler bei der Identifikation neu entstehender gewohnheitsrechtlicher Normen konfrontiert sehen. In den abschließenden Kapiteln 8 und 9 geht Villiger auf die Frage ein, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Vertragsrechtsnorm deklaratorischen Charakter besitzt, und welche Rechtsfolgen sich aus dieser Zuordnung ergeben.

Insgesamt handelt es sich bei der Untersuchung von Villiger um eine kompakte und präzise Darstellung der für die Völkerrechtspraxis außerordentlich wichtigen Abgrenzungsprobleme zwischen Vertrags- und Gewohnheitsrecht. In der Arbeit werden alle für das Thema wesentlichen Fragen umfassend und anschaulich behandelt. Zugleich ist zu begrüßen, dass sich der Autor nicht allein auf die Erörterung des Verhältnisses zwischen den beiden Völkerrechtsquellen beschränkt hat. Auch derjenige Leser, der sich allgemein über die Entstehung völkergewohnheitsrechtlicher Regeln unterrichten möchte, wird dem Handbuch viele wertvolle Informationen entnehmen können.

Markus Kaltenborn, Witten

Karin Oellers-Frahm / Andreas Zimmermann (eds.)

Dispute Settlement in Public International Law

Texts and Materials

Springer Verlag, Berlin, 2 Bände, 2. Auflage, 2001, 2254 S., DM 399,--

Die Herausgeber der zwei Text- und Materialbände zur völkerrechtlichen Streitbeilegung geben bereits im Vorwort zu verstehen, daß Vollständigkeit bei der Zusammenstellung von solchen Instrumentarien nicht zu erreichen sei. Dies trifft auch sicherlich zu, dennoch sei hier schon hervorgehoben, daß die zwei Bände, vor allem auch im Vergleich zur Erstauflage, eine sehr umfassende Dokumentation der existenten (und teilweise historischen) Streitbeilegungsmechanismen in den unterschiedlichsten Materien und von unterschiedlicher geographischer Reichweite bieten, die allein schon wegen des Umfangs ihresgleichen nicht finden werden.

Der erste Teil widmet sich allgemeinen, nicht auf bestimmte Regelungsmaterien beschränkten Streitbeilegungsabkommen, sowohl universeller als auch regionaler Geltung, von der Haager Konvention, über das Statut und weitere Regeln des ständigen internationalen Schiedsgerichtshofs, den einschlägigen KSZE-/OSZE-Regelungen, Verträgen amerikanischer und karibischer Regionalorganisationen, wie etwa der OAS bis hin zu solchen des afrikanischen und arabischen Raumes, wie z.B. der OAU. Exemplarisch werden auch allgemeinere Verträge mit speziellen Streitbeilegungsklauseln und bilaterale Abkommen aufgeführt.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Menschenrechten und gibt die einschlägigen Teile der wesentlichen völkerrechtlichen Verträge in diesem Bereich wie auch der Verfahrens-